

führung der in den bestätigten Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen festgelegten Aufgaben bei Sicherung der Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag zu gewährleisten.

(2) Zur Gewährleistung der versorgungs- und bilanzwirksamen Nutzung aller Reserven an Roh- und Werkstoffen sowie Zuliefererzeugnissen insbesondere aus Beständen in der Plandurchführung sind Bilanzanteile, die zur materiell-technischen Sicherung der staatlichen Planaufgaben nicht erforderlich sind, durch die Verbraucher über ihre übergeordneten Organe an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe entsprechend den speziellen Festlegungen des Ministerrates bzw. bis 31.3. des Planjahres zurückzugeben. Die entsprechenden Wirtschaftsverträge sind aufzuheben bzw. zu ändern. Im übrigen sind die Verbraucher und ihre übergeordneten Organe verpflichtet, das bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Organ über den Wegfall oder die Reduzierung des angemeldeten Bedarfs unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, zu informieren; die Rückgabe der Bilanzanteile hat über die Fondsträger an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe zu erfolgen; die Versorgungsbereiche sind über die Rückgabe zu informieren. Wesentliche Veränderungen des Aufkommens sind von den Produzenten über ihre übergeordneten Organe unverzüglich den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen mitzuteilen und zu begründen. Das bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Organ ist verpflichtet, nach Überprüfung der Informationen die notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Übereinstimmung zwischen Aufkommen und volkswirtschaftlich begründetem Bedarf zu treffen bzw. zu veranlassen.

(3) Die Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe als bilanzierende Organe sind verpflichtet, die am Aufkommen bzw. an der Verwendung Beteiligten zu informieren, wenn aus volkswirtschaftlichen Erfordernissen im Verlaufe der Plandurchführung wesentliche Veränderungen in den Absatz- und Versorgungsbeziehungen notwendig werden.

(4) Treten im Verlaufe der Plandurchführung Veränderungen in den den Bilanzen zugrunde liegenden Voraussetzungen ein, sind die Leiter der beteiligten Organe verpflichtet, alle Möglichkeiten für eine vollständige Erfüllung der in den Bilanzen enthaltenen Leistungsziele und Versorgungsaufgaben durch Erschließung von eigenen Reserven und durch die Entfaltung der Initiative der Werktätigen auszuschöpfen. Änderungen von bestätigten Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen im Prozeß der Plandurchführung bedürfen der Bestätigung durch die bilanzbestätigenden Organe. Sie sind in kürzester Frist, spätestens innerhalb von 4 Wochen, vorzunehmen bzw. herbeizuführen und haben auf der Grundlage der vom Ministerrat getroffenen Festlegungen sowie entsprechend § 22 Abs. 5 zu erfolgen.

(5) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik organisiert als wichtige Grundlage für die Analyse und Kontrolle der materiell-technischen Proportionen in der Plandurchführung die Abrechnungen der ergebniskonkreten Kennziffern der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen (Produktion, Export, Import, Bilanzanteile der Inlandverbraucher, Bestandsentwicklung der Lieferer) sowie des Verbrauchs und der Bestandsentwicklung durch die Verbraucher, Lieferer, bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe und gibt dazu die entsprechenden Regelungen heraus.

#### §15

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen haben das Recht, bei nicht oder nicht vollständig abgestimmten und im Prozeß der Ausarbeitung der Pläne getroffenen Bilanzentscheidungen, die Kombinate- und Betriebsbilanzen betreffen, beim Leiter des bilanzbestätigenden Organs innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bilanzentscheidung deren Überprüfung zu verlangen.<sup>2</sup>

(2) Der Leiter des bilanzbestätigenden Organs hat innerhalb von 14 Tagen im Ergebnis der Überprüfung zu entscheiden. Die Entscheidung ist endgültig.

#### § 16

##### Wirtschaftsverträge

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate, die Leiter der Betriebe und Einrichtungen, der wirtschaftsleitenden Organe und der bilanzierenden Organe sind verantwortlich für die Sicherung der Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag. Sie haben zur Organisierung rationaler Kooperationsbeziehungen den rechtzeitigen und vollständigen Abschluß der Wirtschaftsverträge zu sichern.

(2) Die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, im Prozeß der Ausarbeitung und Durchführung des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne Wirtschaftsverträge abzuschließen, die eine effektive Vorbereitung und Durchführung der Lieferungen bzw. Leistungen gewährleisten. Sie sind insbesondere zum Abschluß von Wirtschaftsverträgen verpflichtet, wenn

- zentrale Planentscheidungen zu Schwerpunkten der langfristigen Entwicklung der Volkswirtschaft, die über den Fünfjahrplanzeitraum hinausgehen,
- staatliche Planaufgaben des Fünfjahrplanes, staatliche Aufgaben zur Ausarbeitung der Planentwürfe zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen oder staatliche Planaufgaben der Jahresvolkswirtschaftspläne,
- Bilanzentscheidungen bzw. Ergebnisse von Bilanzabstimmungen

vorliegen.

(3) Zur langfristigen Vorbereitung und Gestaltung der Bilanzierung von Erzeugnissen sowie der Kooperationsbeziehungen ist jedes am Bilanzierungsprozeß beteiligte wirtschaftsleitende, bilanzierende, bilanzbeauftragte oder bilanzbestätigende Organ berechtigt, vom anderen Organ den Abschluß eines Koordinierungsvertrages auf der Grundlage von Abstimmungsergebnissen zu verlangen. In den Koordinierungsverträgen sind die gegenseitigen konkreten Pflichten und Rechte zur Ermittlung, zum Nachweis und zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs nach Menge, Sortiment, Qualität und Termin einschließlich der Organisation der erforderlichen Informationsbeziehungen zur Vorbereitung und Durchsetzung von Bilanzentscheidungen festzulegen.

(4) Langfristige Wirtschaftsverträge sind abzuschließen zur Realisierung von Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik, Maßnahmen der sozialistischen ökonomischen Integration, zentralgeplanter Investitions- sowie Anlagenexport- und -importvorhaben, Aufgaben und Vorhaben des Staatsplanes Sozialistische Rationalisierung sowie zur Sicherung des Wohnungsbauprogramms, zur Organisierung der Stammbeziehungen, insbesondere zwischen den Finalproduzenten und Zulieferern, und über weitere Aufgaben und Vorhaben, deren Vorbereitung und Durchführung den Zeitraum von mehr als einem Planjahr umfaßt.

(5) Die langfristigen Wirtschaftsverträge sind auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben des Fünfjahrplanes grundsätzlich als Leistungsverträge abzuschließen. Soweit die vertraglichen Festlegungen über die jährlichen Lieferungen, das Sortiment und die Qualität aus den Bilanzen bzw. anderen Plankennziffern des Fünfjahrplanes nicht oder nicht vollständig abgeleitet werden können, sollen die Kooperationspartner anstelle eines Leistungsvertrages einen Vertrag zur Vorbereitung von Liefer- bzw. Leistungsbeziehungen abschließen.

(6) Die am Abschluß eines langfristigen Wirtschaftsvertrages interessierten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sind berechtigt, vom bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organ eine Entscheidung über die Einordnung des entsprechenden Bedarfs in die Vordisposition für den nächstfolgenden Planzeitraum zu verlangen.

(7) Auf der Grundlage des Fünfjahrplanes abgeschlossene langfristige Wirtschaftsverträge gemäß Abs. 4 sind in die Jahrespläne einschließlich der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen einzuordnen, soweit nicht andere Entscheidungen des Ministerrates oder zentraler Staatsorgane vorliegen.